

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 52/2017
ausgegeben am: 25. August 2017

Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Freitag, 1. September 2017, 17 Uhr,
in der Seniorentagesstätte Ruchheim,
Schloßstraße 1a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Einziger Punkt der Tagesordnung ist der Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Sondersitzung- Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbegebiet „Nördlich A 650“

Ludwigshafen am Rhein, 24.08.2017

gez.
Heike Scharfenberger
Ortsvorsteherin

Bebauungsplan liegt aus: **Bebauungsplan Nr. 631a „In der kurzen Mörschgewanne - Änderung“** **Stadtteil: Rheingönheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 631a „In der kurzen Mörschgewanne - Änderung“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 631a ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er umfasst den Bereich, der von dem Gewerbegebiet „In der Mörschgewanne“, der B44, dem P + R-Parkplatz im Bereich der Anschlussstelle Ludwigshafen-Mundenheim sowie der Hauptstraße (L 534) in Rheingönheim begrenzt wird. Er entspricht somit dem Geltungsbereich A des aktuell gültigen Bebauungsplans Nr. 631 „In der kurzen Mörschgewanne“

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 631a „In der kurzen Mörschgewanne - Änderung“ liegt nach Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen

Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

04. September bis einschließlich 06. Oktober 2017

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Bebauungsplan Nr. 631 „In der kurzen Mörschgewanne“, der am 11.03.2011 durch Veröffentlichung rechtskräftig wurde, soll geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 631a „In der kurzen Mörschgewanne – Änderung“ wird entsprechend nach § 13 a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (Keine Umweltverträglichkeitsprüfung, kein Umweltbericht).

Die Planung umfasst weiterhin eine Fläche von ca. 3,4 ha mit einer versiegelbaren Fläche von ca. 2,1 ha. Es liegt somit geringfügig über dem Maß ab dem eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB notwendig ist.

Der aktuelle Plan wurde im Regelverfahren gemäß §§ 2 ff BauGB aufgestellt. In dem Zusammenhang sind bereits sowohl ein umfassender Umweltbericht erstellt worden, der der entsprechenden Begründung beigefügt ist, als auch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen getroffen. Auswirkungen der geplanten Änderungen wären lediglich auf die Frischluftschneise zu erwarten. Dies wurde bereits gutachterlich betrachtet. Die Überprüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB ergibt, dass der Bebauungsplan Nr. 631a „In der kurzen Mörschgewanne – Änderung“ keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Durch den Bebauungsplan wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind daher erfüllt.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ludwigshafen am Rhein, 18.08.2017
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.